



KONTAKT:

NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte

Rennbahnstraße 29, Stg. B, 3. Stock
3109 St. Pölten, Tor zum Landhaus

0 2742 / 9005 16212

post.gbb@noel.gv.at

www.noel.gv.at/gleichbehandlung

RECHTSGRUNDLAGE:

NÖ Gleichbehandlungsgesetz

LGBl. 2060

NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte

noel.gv.at/gleichbehandlung

IMPRESSUM:

Medieninhaber/Herausgeber: Amt der NÖ Landesregierung

F.d.l.v.: NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte

Gestaltung: Tina Hochkogler

Druck: Amt der NÖ Landesregierung/Abt. LAD3
3109 St. Pölten



GLEICHBEHANDLUNG & FRAUENFÖRDERUNG

HILFE & BERATUNG BEI DISKRIMINIERUNG AM ARBEITSPLATZ
IM NÖ LANDESDIENST UND NÖ GEMEINDEDIENST



NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte

noel.gv.at/gleichbehandlung

WER IST GESCHÜTZT?

- DienstnehmerInnen und Lehrlinge des Landes NÖ, der NÖ Gemeinden und NÖ Gemeindeverbände
- AufnahmewerberInnen
- NÖ LandeslehrerInnen

WAS IST EINE VERBOTENE DISKRIMINIERUNG?

Niemand darf im Beruf aufgrund bestimmter persönlicher Merkmale diskriminiert werden. Verboten sind nachteilige Ungleichbehandlungen aus folgenden Gründen:

- Geschlecht
- Ethnische Zugehörigkeit
- Religion/Weltanschauung
- Behinderung
- Alter
- Sexuelle Orientierung

EBENSO VERBOTEN SIND

- alle Formen sexueller Belästigung
- Belästigungen im Zusammenhang mit einem geschützten Merkmal: z.B. einen Menschen mit Behinderung zu verspotten, jemanden aufgrund seines Alters oder Herkunft zu verhöhnen,...
- Diskriminierungen von Menschen, deren Angehörige z.B. aus dem Ausland kommen oder einer anderen Religion angehören, ...
- Diskriminierungen von Menschen, weil sich diese gegen eine vermutete Diskriminierung zur Wehr setzen.

WELCHE KONSEQUENZEN GIBT ES BEI DISKRIMINIERUNG?

- primär Schadenersatzansprüche
- Unwirksam-Erklärung einer Kündigung oder Entlassung
- Klage auf Feststellung des unbefristeten Bestehens eines Dienstverhältnisses

! Geltendmachung von Ansprüchen nur unter Beachtung von Fristen !

WER KANN HELFEN? (vertraulich – unbürokratisch – effizient)

- KoordinatorInnen an der Dienststelle, Kontaktfrauen an Schulen
- NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte
- NÖ Gleichbehandlungskommission

WAS IST IM FALLE EINER DISKRIMINIERUNG ZU BEACHTEN?

- Möglichst rasch Beratung einholen
- Verschiedene Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen
- Vor Einbringung einer Gerichtsklage ist zwingend die NÖ Gleichbehandlungskommission mit dem Diskriminierungsvorwurf zu befassen

FRAUENFÖRDERUNG – Gleichstellungs- & Frauenförderprogramme

- Frauenförderung ist in allen Bereichen mit geringem Frauenanteil geboten.
- Gleichstellungs- und Frauenförderprogramme des Landes und von Gemeinden sehen dafür geeignete Maßnahmen vor.